

**Bekanntmachung des Landratsamtes Sigmaringen
über dem Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen
Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 2 UVPG**

vom 29. September 2020
Az.: IV/41-106.111 Be

Hopp Agrar GbR, Herr Johannes Hopp, Conradin-Kreutzer-Straße 49, 88605 Meßkirch

Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort Flurstück Nrn. 3194 u. 3195, Gemarkung Meßkirch, 88605 Meßkirch

Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1.550 kW auf 3.672 kW (Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerks mit 901 kW_{el.} / 2.132 kW_{FWL} in einem Container), Genehmigung der Trocknungsanlage und der Leitungen im Leitungskeller, Errichtung und Betrieb einer neuen Gasaufbereitung

Die Biogasanlage wurde im Bestand bereits im Jahr 2011 immissionsschutzrechtlich genehmigt und dann gebaut. Das Anlagengelände gehört zum Bebauungsplan Sondergebiet „Biogasanlage Ob der Nagelschmiede“. Nun soll die o.g. Änderung der Anlage umgesetzt werden. Die Erhöhung der Leistung dient der Flexibilisierung des Anlagenbetriebs. Durch die Errichtung eines zusätzlichen BHKWs soll die Anlage in die Lage versetzt werden, Strom bedarfsgerecht erzeugen zu können.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Zu dem Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 7 Abs. 2 in Verbindung Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Prüfung, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen:

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Ablach, Baggerseen und Altere Moor“ (Nr. 80902600093) befindet sich ca. 1,7 km westlich der Anlage. Das FFH-Gebiet „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“ (Nr. 80902800033) befindet sich ca. 2,5 km nordöstlich der Anlage. Es befinden sich folgende Biotope im Umkreis der Anlage: „Hecken an der B313 N Meßkirch“ (Biotop-Nr. 179204375761), ca. 140 m östlich der Anlage und „Schlehenhecke und Magerrasen Köstental“ (Biotop-Nr. 179204372039), 110-430m nordwestlich/westlich der Anlage. Beim Betrieb des BHKW entsteht Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffemissionen (NOX), Schwefeldioxid (SO₂) und Formaldehyd. Das BHKW hält die die Grenzwerte der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) ein. Dies wird durch regelmäßig stattfindende Messungen überwacht. Emissionen, wie Lärm, Gerüche und Abgasschadstoffe verändern sich nur geringfügig. Diese entstehen nicht mehr gleichmäßig über den Tag verteilt, sondern verschieben sich im Tagesverlauf, entsprechend des flexiblen Anlagenbetriebs. Aufgrund der Betriebsweise, Entfernung sowie Art und Menge der emittierten Stoffe ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Donautal mit Bära- und Lippachtal“ (Nr. 3279003000035) befindet sich westlich in einer Entfernung von > 10 km. Die Anlage befindet sich im Sondergebiet „Ob der Nagelschmiede“. Der Bereich des Bauvorhabens ist geprägt durch die Vielzahl der bereits bestehenden Gebäude. Aufgrund der Entfernung ist für das Erscheinungsbild der Landschaft keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Das nächstgelegene Naturdenkmal „Schlosskastanie in Meßkirch“ (Nr. 4379013000416) in südlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von 1.100m zur Anlage. Aufgrund der Entfernung sowie Art und Menge der emittierten Stoffe ist keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet „Kostental Leller“. Zum Schutz des Grundwassers werden entsprechende Sicherheitseinrichtungen (z.B. Auffangvorrichtung für wassergefährdende Stoffe, dichte Flächen, Entwässerung) geschaffen. Aufgrund der getroffenen Sicherheitseinrichtungen ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Es befindet sich kein Naturschutzgebiet, Nationalpark und keine nationalen Naturmonumente in der Umgebung der Anlage. Es befindet sich kein Biosphärenreservat im Umkreis der Anlage. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, sind im Umkreis der Anlage nicht vorhanden. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Heilquellenschutzgebiet, einem Risikogebiet oder einem Überschwemmungsgebiet. Es sind keine Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, vorhanden. Es ist kein zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz vorhanden. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind nicht bekannt.

Die betroffenen Fachbehörden und die Stadt Meßkirch wurden im Verfahren beteiligt. Alle meldeten keine grundsätzlichen Bedenken an.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Sigmaringen, den 29. September 2020
Landratsamt/Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz

gez.
Schiefer

